

**Artenschutzrechtliche Anmerkungen zur Bauleitplanung
für den Bereich „Südstadt: Bahnhofsumfeld / Bahnhofstal“
in der Stadt Flensburg**



Lindenstr. 19
21409 Embsen
Tel. 04134 / 909791
Mail: info@bia-planung.de
www.bia-planung.de

Embsen, im Dezember 2022

Inhaltsübersicht

1. Anlass und Aufgabenstellung

2. Vorgehensweise

3. Artenschutzrechtliche Ausgangssituation

4. Hinweise zur künftigen Bauleitplanung

5. Zusammenfassung

6. Quellen

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Flensburg plant eine wohnbauliche Erschließung im nordöstlichen Bahnhofsumfeld, im Bereich des Bahnhofstales und östlich der Straße „Mühlendamm“. Die zur Wohnbebauung vorgesehene Fläche ist Bestandteil des Rahmenplanes „Südstadt: Bahnhofsumfeld“ und umfasst im Wesentlichen die im Rahmenplan dargestellten Bereiche des Mischgebietes M3, des Wohnfeldes W1 und eines sich südlich an das Wohngebiet W1 anschließenden Teilraumes (vgl. Abb. 1).



Abb. 1: Auszug aus dem Rahmenplan „Südstadt: Bahnhofsumfeld“ mit Darstellung der relevanten Teilbereiche M3 und W1 (Stand 24.03.2022)

Das Bahnhofstal einschließlich der jetzt zur Bebauung vorgesehenen Flächen wurde hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Problematik bereits im Jahr 2014 untersucht und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet (BIA 2014). Die Planrealisierung bzw. die Aufstellung einer Bauleitplanung erfolgte in den Folgejahren nur für ein nördliches Teilstück („Wohnprojekt Freiland“), sodass zur jetzt angedachten

Planrealisierung eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Aussagen inkl. Geländeerhebungen erforderlich ist. Die Bearbeitung erfolgt im Frühjahr / Sommer 2023. Parallel dazu soll die Bauleitplanung bereits inhaltlich konkretisiert werden. Dazu lobt die Stadt Flensburg einen städtebaulichen Wettbewerb aus. Damit in diesen Bearbeitungen auch die gegenwärtigen bekannten artenschutzrechtlichen Aspekte und Konflikte berücksichtigt werden können, wird im Vorfeld einer detaillierten artenschutzrechtlichen Fortschreibung ein „Handout“ für den städtebaulichen Wettbewerb erarbeitet, welches hiermit vorgelegt wird.

2. Vorgehensweise

Da es sich bei dem zu prüfenden Vorhaben um ein Vorhaben i.S.d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist, spielen artenschutzrechtlich nur die europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie eine beurteilungsrelevante Rolle. Alle national geschützten Arten werden somit nicht berücksichtigt.

Grundlage der vorliegenden Stellungnahme sind die Erhebungsdaten aus dem Jahr 2014, welche durch eine Geländebegehung im Oktober 2022 grob verifiziert und anschließend auf Plausibilität überprüft wurden. Zusätzlich erfolgte eine aktuelle Datenabfrage des Zentralartenkatasters beim LLUR (Stand: 12/2022). Die Formulierung artenschutzrechtlicher Konflikte und Hinweise erfolgen somit unter Vorbehalt der für das Jahr 2023 vorgesehenen Aktualisierungskartierung und gemäß der gängigen Vorgehensweise des LBV & AFPE 2016.

3. Ausgangssituation

Für das Plangebiet wurde im Verlauf des Jahres 2014 für fünf relevante Artengruppen mittels standardisierter Methoden (vgl. BIA 2014) der aktuelle Artenbestand erfasst. Die Tierartengruppen sind:

- a.) Fledermäuse,
- b.) Brutvögel,
- c.) Amphibien

d.) Reptilien und


e.) Libellen.

Unter den erfassten Arten wurden im Rahmen der Relevanzprüfung jene Arten ausgeschlossen, die nicht vorhabensbedingt beeinträchtigt werden. Die relevanten Artengruppen nach der Relevanzprüfung sind dann: Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien. In der folgenden Tabelle sind die prüfrelevanten Vogelarten aufgeführt, in der Tabelle 3 die relevanten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse und Zauneidechse).

Tabelle 1: Prüfrelevante Vogelarten

Gruppe	Arten	Vorkommen im PG
Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen oder in Wäldern	Amsel, Bluthänfling (RL D: V), Buchfink, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Goldammer, Gimpel, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp	Arten kommen in unterschiedlicher Häufigkeit in fast allen Bereichen des Untersuchungsgebietes vor. Insbesondere sind Gehölzbestände relevante Bruthabitate. Einzelvorkommen sind aber in den gesamten Eingriffsbereichen aufgrund der Habitatausstattung für alle genannten Arten möglich.
Gehölzhöhlenbrüter einschl. Nischenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, Feldsperling (RL D: V), Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Star, Schwanzmeise und Sumpfmeise	Mit Ausnahme von Blau- und Kohlmeise, die häufig festgestellt wurden, kommen die Arten mit nur einem bzw. wenigen Brutpaaren vor. Vor dem Hintergrund der Habitatausstattung ist aber ein vereinzelt Vorkommen in den Eingriffsbereichen für alle genannten Arten möglich.
Bodenbrüter einschl. Arten der bodennahen Vegetation	Sumpfrohrsänger	Nur ein Vorkommen im nördlichen Plangebiet im Bereich einer verbuschenden Ruderalflur mit temporären Kleingewässern (feuchten Senken).

Tabelle 2: Prüfrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gruppe	Arten	Vorkommen im PG
<p>Reptilien</p>	<p>Zauneidechse</p>	<p>Die Zauneidechse konnte in den südlichen Gebietsbereichen nachgewiesen werden (vgl. Abb. unten). Die Art bevorzugt die nur in geringem Maße verbuschten Gras- und Ruderalfluren auf sandigem Substrat, die oftmals südexponiert und damit wärmebegünstigt sind und in Kontakt zu Gebüsch stehen. Die hohe Anzahl an Sichtungen und der teils hohe Anteil an festgestellten subadulten und juvenilen Tieren weist auf Reproduktionserfolg und damit auf stabile Populationsstrukturen im Plangebiet hin.</p>  <p>Abb. Schwerpunktbereiche zum Vorkommen der Zauneidechsen im Plangebiet</p>
<p>Fledermäuse</p>	<p>Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus</p>	<p><u>Großer Abendsegler:</u> typische „Baumfledermaus“ und alle älteren Bäume mit Höhlen /Spechthöhlen im Plangebiet gebunden, allerdings unregelmäßige Erscheinung. Vorkommensschwerpunkte konnten nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der wenigen Nachweise wird auf eine kleine und allenfalls unstete Population geschlossen.</p> <p><u>Breitflügelfledermaus:</u> typische Hausfledermaus im Gebiet nur Nahrungshabitat.</p> <p><u>Wasserfledermaus:</u> im Gebiet eher als Gast, evtl. Tagesverstecke in älteren Gehölzen mit Höhlen, nur wenige Beobachtungen.</p> <p><u>Zwergfledermaus:</u> häufigste Art im Plangebiet; ältere Höhlenbäume (Pappelbestand am ehemaligen Sportplatz) als Balz- und Paarungsrevier sowie Tagesversteck und Wochenstuben; keine Winterquartiere</p>

Für die relevanten Arten wird eine Konfliktanalyse unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren des Vorhabens durchgeführt. Daraus gibt sich, dass zur Vermeidung

des Straftatbestandes des § 44 BNatSchG für die einzelnen Artengruppen Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen zwingend erforderlich sind. Die einzelnen Maßnahmen sind in der Tabelle 3 zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 3: Erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen

Tiergruppe	Maßnahmen (Vermeidung, Ausgleich, CEF)
Brutvögel: Gehölzbrüter	<p>Bauzeitenregelung: Baubedingte Beseitigung der Gehölzstrukturen ist außerhalb der Brutzeit erforderlich, diese erstreckt sich für die angetroffenen Arten vom 01.03. bis 15.09. (Gehölzbeseitigung also zwischen 16.09. und 28.02., hierbei allerdings gesetzlichen Gehölzschutz und Fledermäuse beachten)</p> <p>Ausgleich ist nicht erforderlich, wenn der Gehölzverlust in ausreichendem Maße im Rahmen der Eingriffsregelung kompensiert wird. Die Quantifizierung obliegt dem Umweltbericht zum Bebauungsplan</p>
Brutvögel: Bodenbrüter (Sumpfrohrsänger)	<p>Bauzeitenregelung: Baubedingte Beseitigung der besiedelten Ruderalflur ist außerhalb der Brutzeit erforderlich, diese erstreckt sich vom 01.05. bis 15.08. (Vegetationsbeseitigung also zwischen 16.08. und 30.04.)</p> <p>alternativ: Besatzkontrolle vor Beginn der Bauarbeiten</p> <p>Weiterer Ausgleich ist vermutlich nicht erforderlich, da die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.</p>
Fledermäuse	<p>Beseitigung von Gehölzstrukturen mit <u>Tages- und/oder Wochenstubenquartierpotenzial</u> (Gehölze Nr. 91342, 91337, 91330, 91328 nach PRO REGIONE 2014): Bauzeitenregelung: Gehölzbeseitigung außerhalb der Aktivitätszeit, diese erstreckt sich vom 30.11. bis 01.03. (Gehölzbeseitigung also zwischen 01.12. und 28.02.).</p> <p>Beseitigung von Gehölzstrukturen mit <u>Winterquartierpotenzial</u> (Gehölze Nr. 91337, 91330, 91328 nach PRO REGIONE 2014): Erst nach endoskopischer Untersuchung der betreffenden Höhlen. Wenn besetzt, Fällung nach Ausflug im Spätwinter, hierbei dann auf Brutvögel und Nutzung als Tagesversteck achten. Alternativ, wenn Beseitigung innerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse zwingend erforderlich (auf Brutvögel achten!): Besatzkontrolle der betreffenden Gehölzbestände auf Tages- und Wochenstubenquartiere gemäß LBV SH (2021: Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenbau) durch Ausbringung von Horchboxen und/oder Höhlenendoskopie.</p> <p>Als Ausgleich für den Verlust von pot. Wochenstuben- und/oder Winterquartieren von Zwergfledermaus und Großem Abendsegler (alte Pappeln am Sportplatz) müssen Spaltenkästen in räumlicher Nähe installiert werden (z. B. FGRH von Hasselfeldt, selbstreinigend). Alternativ / ergänzend auch Berücksichtigung im Rahmen von Gebäudeneubauten durch fledermausfreundliche Bauweisen.</p> <p>Quantifizierung: nach Ergebnissen der letzten Begehung.</p>

Tiergruppe	Maßnahmen (Vermeidung, Ausgleich, CEF)
Reptilien: Zauneidechse	<p><u>Bauabschnitte südl. W1</u></p> <p>Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes ist eine Vergrämung der Zauneidechse in den Eingriffsflächen in Form einer behutsamen Entwertung der Habitateignung durch Entfernen von Versteckmöglichkeiten etc. erforderlich. Geeigneter Zeitpunkt: mit Beginn der Winterruhe (Entfernung oberirdischer Strukturen) spätestens mit Beginn der Aktivitätszeit ab Mitte April / Ende April bis zur Paarungszeit. Die Eingriffsfläche wird mit Beginn der Aktivitätszeit mit einem Reptilienzaun eingefasst, der das Verlassen der Baufelder erlaubt, jedoch nicht die Rückwanderung. Eine Endkontrolle mittels KV muss die Räumung der Baufelder belegen. Ggf. ist final eine Räumung der Baufelder durch Fänge erforderlich.</p> <p>CEF-Maßnahmen zum Ausgleich des Habitatverlustes: vorgezogene Aufwertung der an die Eingriffsflächen angrenzenden und weiterer Bereiche im Bahnhofstal (östl. des Wohngebietes). Als Maßnahmen sind das Ausbringen von Schotterfeldern, Sandbereiche zur Eiablage und das Ausbringen von Baumstubben als Sonnenplätze erforderlich. Zusätzlich muss eine Flächenvergrößerung durch vorsichtige Gehölzrodung und Entfernung der expansiven Staudenknöterich-Bestände an der nördlichen Böschung des Bahnhofstales erfolgen. Die CEF-Maßnahmen sind im Winter bzw. dem Jahr vor der Vergrämung durchzuführen. Damit die CEF-Maßnahmen ihre ökologische Funktion langfristig erfüllen, bedarf es der gesicherten Pflege der Fläche. In einem Pflege- und Entwicklungsplan ist das Entwicklungsziel der Flächen und die ggf. erforderliche Pflege detailliert zu beschreiben.</p> <p>Das Vergrämungs- und Ausgleichskonzept ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu präzisieren und mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen.</p> <p><u>Zwingend:</u> Biologische Baubegleitung zur Kontrolle und Dokumentation der Vergrämungs- und Aufwertungsmaßnahmen während der Bauphase. Die Zielsetzung des Pflege- und Entwicklungskonzeptes ist dauerhaft in einem Monitoring alle 5 bis 7 Jahren zu kontrollieren und zu dokumentieren.</p>

4. Hinweise zur Bauleitplanung

Nach derzeitigem Erkenntnisstand und vorbehaltlich der geplanten artenschutzrechtlichen Überarbeitung ergibt sich für die zukünftige Bauleitplanung des Bahnhofsumfeldes:

1. Ein Straftatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG lässt sich bei Realisierung des Vorhabens nur durch strikte Einhaltung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen vermeiden.
2. Die Maßnahmen müssen im Bebauungsplan festgeschrieben werden (vgl. dazu Tabelle 3). Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere neben einer Bauzeitenregelung, Ausgleichsmaßnahmen und Durchführung von CEF-Maßnahmen (vor Baubeginn!) auch der Erhalt vorhandener höhlenreicher Großbäume (insb. Pappelreihe am ehemaligen Sportplatz) und die Berücksichtigung von fledermausfreundlichen Bauweisen bei den geplanten Gebäudeneubauten. Der Erhalt von möglichst vielen Gehölzbeständen trägt ferner zu einer Eingriffsminimierung insbesondere für die Avifauna bei.
3. Für die im Baufeld und den angrenzenden Bereichen vorkommenden Zauneidechsen sind schonende Vergrümmungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind in den östlich des Plangebietes angrenzenden Bereichen (Bahnhofstal) vorgesehen. Diese Ausgleichsflächen müssen beruhigt werden und können keine Naherholungsfunktion o.ä. übernehmen. Der Bereich soll durch breite Gehölzabpflanzungen und evtl. Abzäunung vor dem Zutritt aus den Wohnquartieren weitgehend geschützt werden. Die Gehölzpflanzungen minimieren zugleich die Habitatverluste für Vögel.
4. Die CEF-Maßnahmen sind in Form einer Zuordnungsfestsetzung im Bebauungsplan zu regeln. Die Maßnahmen umfassen dabei nicht nur eine Flächenfestsetzung, sondern auch die erforderlichen Aufwertungs- und dauerhaften Pflegemaßnahmen.
5. Auf das Erfordernis einer umfänglichen biologischen Baubegleitung und eines Monitoring ist hinzuweisen und ebenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.
6. Im Plangebiet ist außerdem zwingend eine fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung vorzusehen (ausschließlich bodenwärts gerichtete Beleuchtung in max. erforderlicher Höhe, keine

nächtliche Dauerbeleuchtung, nur warmweißes Licht mit max. 3.000 Kelvin mit geringem UV- und Blaulichtanteil).

5. Zusammenfassung

Die Stadt Flensburg plant nordöstlich des Bahnhofsumfeldes die wohnbauliche Erschließung von bereits im Rahmenplan „Südstadt: Bahnhofsumfeld“ dargestellten Teilbereichen.

Die Konkretisierung der bauleitplanerischen Inhalte soll über einen städtebaulichen Wettbewerb erfolgen. Der Wettbewerb soll die gegenwärtig bekannte artenschutzrechtliche Problematik weitgehend frühzeitig berücksichtigen.

Vorliegende Bearbeitung stellt unter Verwendung der artenschutzrechtlichen Bearbeitung aus dem Jahr 2014 und einer aktuellen Plausibilitätsprüfung und unter Vorbehalt der vorgesehenen Aktualisierungskartierung die prüfrelevanten Artengruppen vor. Im Rahmen der zukünftigen Bauleitplanung und nach derzeitigem Wissensstand sind die Artengruppen: Vögel, Fledermäuse und Reptilien besonders zu berücksichtigen und durch Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan rechtssicher zu konkretisieren.

Für die Vögel ergeben sich zwingende Vermeidungsmaßnahmen durch Bauzeitenregelungen. Für die Fledermäuse sind neben einer Bauzeitenregelung auch Ausgleichsmaßnahmen durch Ausbringung von Fledermaus-Spaltkästen erforderlich. Das Vorkommen von Zauneidechsen in den südlichen Plangeltungsbereichen machen umfangreichere Maßnahmen, wie eine schonende Vergrämung aus den Baufeldern und Bereitstellung von Ausgleichshabitaten im östlichen Bahnhofstal zwingend erforderlich (vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen).

Die Maßnahmen müssen durch ein Monitoring dauerhaft begleitet werden.

Sämtliche artenschutzrechtliche Maßnahmen machen eine baubiologische Baubegleitung unumgänglich.

6. Quellen

- B.I.A. (Biologen im Arbeitsverbund) 2014: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG zum Rahmenplan „Südstadt: Bahnhofsumfeld“ der Stadt Flensburg.- im Auftrag der Stadt Flensburg, 46 S., Polykopie
- LBV & AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein & Amt für Planfeststellung und Energie) 2016: Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach Novellierung des BNatSchG, überarbeitete Version 2016, Vermerk LBV-SH
- LBV S-H (Hrsg. (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) 2021: Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein, Kiel, 95 S. + Anhang.
- PRO REGIONE 2014: Baumkartierung: BV Flensburg Südstadt-Bahnhofsumfeld. 33 S. unveröfftl. Polykopie, im Auftrag der Stadt Flensburg

Aufgestellt: Embsen, im Dezember 2022
B.i.A. - Biologen im Arbeitsverbund
Dipl.-Biol. Dr. A. Dannenberg

